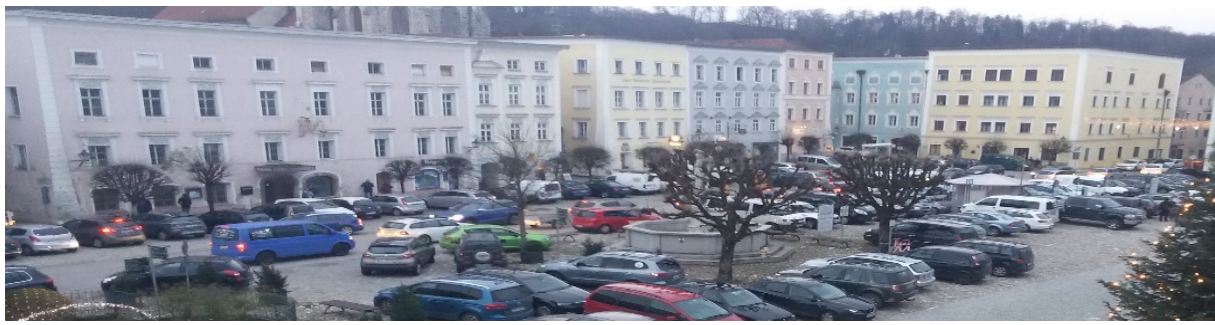


IG STADTUMFAHRUNG TITTMONING



Herr Bürgermeister Konrad Schupfner
Damen und Herren des Stadtrats
Stadtplatz 1
84529 Tittmoning

Tittmoning, den 23.12.2019

Stellungnahme zum Bebauungsplan Kay-Mitte

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schupfner,
sehr geehrte Damen und Herrn des Stadtrats,

wir, Anwohner an der B-20 im Stadtbereich, die sich zur Interessengemeinschaft Stadtumfahrung Tittmoning zusammengeschlossen haben, nehmen als mittelbar persönlich Betroffene gemäß der gesetzlich Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB Stellung zu obigem Planentwurf.

Wie die Interessengemeinschaft bei der Informationsveranstaltung am 04.12.2019 deutlich gemacht hat, sieht sie es als Gebot der Vernunft an, die Verkehrsführung an den Kreuzungen der B-20 mit der TS16 im Bereich Brücknergelände bzw. ST2105 im Bereich Seewirt dergestalt zu ändern, dass die B-20 baulich in möglichst gerader Linienführung in die LKW-Umfahrung übergeleitet wird und jeweils im rechten Winkel hiervon ein Abzweig auf die B-20 in die historische Stadt Tittmoning führt; als Sofortmaßnahme sollte die Beschilderung dergestalt geändert werden, dass der gesamte Durchgangsverkehr nicht durch die Stadt, sondern über die LKW-Umfahrung gelenkt wird.

Dieses Ziel, den Durchgangsverkehr durch obige Maßnahmen über die LKW-Umfahrung anstatt durch die historische Altstadt zu lenken, sieht die Interessengemeinschaft durch die Ausweisung des Baugebietes Kay-Mitte gefährdet, da sich die künftigen Erwerber, sofern die Stadt nicht entsprechend Vorsorge trifft, gegen eine entsprechende Ausweitung des Verkehrsflusses unmittelbar vor ihren Wohnhäusern zur Wehr setzen könnten.

Wir, als von den Belastungen des Fernverkehrs im Stadtbereich Betroffene, sehen aus eigener Erfahrung das Baugebiet Kay-Mitte wegen der Verkehrsbelastung als sehr problematisch an und stellen die Frage, warum denn nicht, wie ursprünglich vorgesehen, auf dieser Fläche neben dem Trainingsplatz des SV Kay an der LKW-Umfahrung ST2105 Einrichtungen für den Sport gebaut werden und warum die angestrebte Wohnbebauung nicht auf der nunmehr für Sporteinrichtungen vorgesehene verkehrsberuhigten Fläche neben dem alten Sportgelände oder an sonstiger geeigneter Stelle in Kay errichtet wird?

Nach § 50 BImSchG sollen stark befahrene Straßen und Wohngebiete einander so zugeordnet werden, dass die Geräuschmissionen möglichst gering sind. Schon im Flächennutzungsplan und erst Recht im Bebauungsplan ist daher auf eine schalltechnisch

günstige Anordnung der Bauflächen und Baugebiete in Bezug auf die Hauptverkehrswege zu achten. Diese Vorgaben scheinen im Bebauungsplan Kay-Mitte gemäß obigen Fragestellungen gerade nicht berücksichtigt worden zu sein.

Für das Planungsstadium dient die Orientierungswerte nach DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" Teil 1 als Anhalt, wobei in reinen Wohngebieten, am Tag 50dB(A) und in der Nacht 40dB(A) des Verkehrs nicht überschritten werden dürften.

Ob die im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Maßnahmen zum Lärmschutz geeignet sind, die obigen Richtlinien bei der aktuellen Verkehrsbelastung, gerade in Stoßzeiten oder Ferienzeiten, einzuhalten, erscheint bereits fraglich. Ob die obigen Richtlinien bei der künftig ohnehin prognostizierten Zunahme des Verkehrs, insbesondere des Schwerverkehrs einzuhalten sind, erscheint noch fraglicher. Ob die obigen Richtlinien einzuhalten sind, wenn eine von wohl der Mehrheit der Bürger Tittmonings gewollte Lenkung des gesamten Durchgangsverkehrs auf die ST2105/TS16 erfolgt, erscheint mehr als fraglich.

Die ST2105 übernimmt bereits jetzt Aufgaben der Bundesverkehrsführung, nicht zuletzt durch die Umleitung der LKWs, die schon wegen der historischen Bausubstanz nicht auf der B-20 durch den Stadtbereich fahren können und dürfen. Demgemäß wurden auch vorangegangene Baumaßnahmen, wie z.B. die Ertüchtigung des Kayer Berges, u.a. mit Bundesmitteln finanziert.

Gemäß § 3a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist eine öffentliche Straße, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG erfüllt, zur Bundesstraße aufzustufen. Eine solche Aufstufung der ST2105 zur Bundesstraße wurde seitens der SPD-Fraktion beantragt und seitens der Stadt zurückgestellt. Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürften längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Metern grundsätzlich nicht errichtet werden und gemäß § 9 Abs. 2 FStrG auch keine bauliche Anlagen bis zu 40 Metern, es sei denn, es würde eine Genehmigung bzw. Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erteilt werden. Auch wenn gemäß § 9 Abs. 4 FStrG diese Beschränkungen formell mangels Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren für eine Aufstufung zur Bundesstraße für das Bebauungsplangebiet Kay-Mitte derzeit nicht gelten, so dürfte doch der Schutzzweck der Norm, dass grundsätzlich Mensch und Verkehr durch einen Abstand von 40 Metern voneinander zu schützen ist, das Bebauungsplangebiet Kay-Mitte mit einem gerade einmal eingehaltenen Mindestabstand von 20 Metern zur ST2105 als problematisch erscheinen.

Die Interessengemeinschaft Stadtumfahrung Tittmoning möchte klarstellen, dass sie nicht grundsätzlich gegen das Bebauungsplanvorhaben Kay-Mitte ist. Wenn sich aber der Stadtrat, trotz obiger Bedenken, dazu entschließt, eine Wohnbebauung an dieser Stelle in unmittelbarer Nähe zur ST2105 anstatt an anderer Stelle zu errichten, dann sollte der Stadtrat aber nach Meinung der Interessengemeinschaft sicherstellen, dass sich die Stadt hierdurch nicht selbst die Möglichkeit verbaut, künftig eine tatsächliche Stadtumfahrung zu realisieren.

Deshalb beantragen wir, dass unter Punkt D der textlichen Festsetzungen z.B. als Punkt 2a nach der Duldungspflicht der potentiellen Erwerber betreffend landwirtschaftliche Emissionen auch eine Duldungspflicht betreffend straßenbedingte Emissionen eingefügt wird, z.B.:

„Die von der angrenzenden Straße ST2105 bzw. dem dortigen Verkehr ausgehenden Emissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch wenn sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Verkehrsbelastung künftig erhöhen könnte

- durch allgemeine Zunahme des Verkehrs, insbesondere des Schwerlastverkehrs

- durch eine etwaige Änderung der Beschilderung bzw. durch etwaige bauliche Maßnahmen durch die der gesamte Durchgangsverkehr der B-20 auf die LKW-Umfahrung ST2105 bzw. TS16 an den Verkehrsknotenpunkten Brücknergelände bzw. Seewirt zur Entlastung des Stadtbereichs geführt wird oder
- durch etwaige Aufstufung der ST2105 von einer Staats- zu einer Bundesstraße.“

Damit könnte unserer Meinung nach sichergestellt werden, dass einerseits die Bewerber tatsächlich wissen, worauf sie sich in Punkto Verkehrsbeeinträchtigung mit dem Grundstückskauf als grundstücksimmanente Belastung einlassen und dass andererseits sich die Stadt für die Zukunft alle Planungsoptionen offenhält, unabhängig davon, ob oder wie sie letztlich eine Stadtumfahrung realisiert.

Mit freundlichen Grüßen

IG Stadtumfahrung Tittmoning

vertreten durch: Thomas Brauner, Laufener Straße 9, Rosa-Maria Multerer, Stadtplatz 2a, Clement Stadler, Traunsteiner Straße 5, Christoph Zellbeck, Stadtplatz 2a, Tittmoning

IGStadtumfahrung@t-online.de